

# **Gesetzgeberische Maßnahmen zur Beschleunigung der Schadenregulierung in Europa**

Nikolai Kröger, Rechtsanwalt

## **I. Einführung**

Die Regulierung ausländischer Verkehrsunfallschäden erfolgt in Europa naturgemäß nicht nach einem einheitlichen Schema. Selbstverständlich sind dabei nationale Besonderheiten zu beachten, die sich nicht nur in der konkreten Art der Regulierung des Einzelfalls, sondern auch in der abstrakten nationalen Regulierungspraxis manifestieren. So nimmt die Regulierung in einigen europäischen Ländern traditionell mehr Anspruch in Zeit als in anderen Ländern Europas. Die Europäische Union hat im Rahmen der 4. KH-Richtlinie Regulierungsfristen erstellt, innerhalb derer die Regulierung eines ausländischen Verkehrsunfallschadens zu erfolgen hat. Diese Fristen dienen in erster Linie dem Verbraucherschutz. In diesem Vortrag sollen diese Bestimmungen der 4. und der 5. KH-Richtlinien, sowie entsprechende Gesetzgebungsmaßnahmen einzelner europäischer Staaten dargestellt und schließlich die jeweiligen Auswirkungen auf die Regulierungspraxis untersucht werden.

## **II. EU-Rechtliche Vorgaben**

### **1. 4. KH - Richtlinie**

Die 4. KH-Richtlinie sieht eine 3-Monatsfrist<sup>1</sup> vor, innerhalb derer der Schadenregulierungsbeauftragte, der den Schaden im Namen und für Rechnung des verantwortlichen Versicherers reguliert, oder die verantwortliche ausländische Versicherung verpflichtet sind, entweder ein Schadensersatzangebot oder ein Ab-

---

<sup>1</sup> Erwägungen 18, 19; Art. 4 Abs. 6 und Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie

lehnungsschreiben vorzulegen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung des Fristbeginns ist das Datum der Schadensmeldung bei der jeweiligen Stelle.

Die Vorlage eines mit Gründen versehenen Schadenersatzangebots innerhalb dieser Frist, hat in den Fällen zu erfolgen, in denen die Eintrittspflicht unstreitig ist und der Schaden vollständig beziffert werden kann. Sofern die Eintrittspflicht bestritten wird oder nicht eindeutig bestimmbar ist, ob eine Eintrittspflicht besteht oder der Schaden nicht beziffert werden kann, ist ebenfalls innerhalb der vorgenannten 3-Monatsfrist ein mit Gründen versehenes Ablehnungsschreiben vorzulegen.

Die Nichteinhaltung dieser Fristen kann ausweislich der 4. KH – Richtlinie empfindliche Sanktionen nach sich ziehen. Zum einen können die Mitgliedstaaten "angemessene, wirksame und systematische, finanzielle oder gleichwertige administrative Sanktionen" festlegen (Art. 4 Abs. 6 S. 1), zum anderen können aber auch Zinsansprüche entstehen (Art. 4 Abs. 6 S. 2). Darüber hinaus hat der Geschädigte, die Möglichkeit sich an die Entschädigungsstelle zu wenden (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie).

Fraglich erscheint in diesem Zusammenhang, ob der Zinsanspruch sowohl bei nicht fristgerechter Abgabe eines Angebots als auch bei nicht fristgerechter Abgabe eines Ablehnungsschreibens entsteht. Der ausdrückliche Wortlaut der Richtlinienbestimmung bezieht sich nur auf eine Zinszahlungspflicht bei verspäteter Vorlage eines Angebots, nicht jedoch auf die Fälle, in denen kein mit Gründen versehenes Ablehnungsschreiben erteilt wurde. Hin-

sichtlich der Verzinsung ist die Regelung der Richtlinie (Art. 4 Abs. 6 S. 2) jedoch so zu verstehen, dass bei Überschreiten der 3-Monatsfrist automatisch Zinsen gezahlt werden müssen (ohne dass der Versicherer in Verzug gesetzt werden muss). Die Begründung des deutschen Entwurfs für das Umsetzungsgesetz spricht von einer Verzinsung der Ansprüche *"für nicht fristgerechte Bearbeitung"* und schließt damit auch die Situation einer verspäteten Antwort ein. In dieser Frage ist daher Wortlaut und Sinn und Zweck der jeweiligen nationalen Umsetzungsbestimmung genau zu beachten. Dabei darf der Wille des EU-Gesetzgebers den Verbraucherschutz zu stärken nicht missachtet werden.

## **2. 5-KH Richtlinie**

Die Vorgaben der 5. KH - Richtlinie gelten sowohl für Sach- als auch für Personenschäden. Die Mitgliedstaaten werden zur Einführung eines Direktanspruchs und der 3-Monatigen Regulierungsfristen der 4. KH - Richtlinie auf Inlandssachverhalte, verpflichtet.

Art. 4 Ziff. 4 der Richtlinie lautet:

„Die Richtlinie 90/232/EWG wird wie folgt geändert: ...

4. Die nachfolgenden Artikel werden eingefügt:

Art. 4d

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Geschädigte eines Unfalls, der durch ein die Versicherung nach Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 71/166/EWG gedecktes Fahrzeug verursacht wurde, einen

Direktanspruch gegen das Versicherungsunternehmen haben, das die Haftpflicht des Unfallverursachers deckt.

#### Art. 4e

Die Mitgliedstaaten führen die Regulierung von Ansprüchen aus allen Unfällen, die durch ein durch die Versicherung nach Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 71/166/EWG gedecktes Fahrzeug verursacht wurde, das in Art. 4 Abs. 6 der Richtlinie 2000/26/EG vorgesehene Verfahren ein“.

Die 5. KH-Richtlinie ist spätestens bis zum 11. Juni 2007 in nationales Recht umzusetzen. Damit werden ab diesem Zeitpunkt die Regulierungsfristen der 4. KH-Richtlinie auch für inländische Sachverhalte Geltung erlangen und betreffen damit unter anderem auch Grüne Karte - Schäden.

### **III. Regelungen in einzelnen Staaten**

#### **1. Deutschland**

In Deutschland wurde die 5. KH – Richtlinie bereits zusammen mit der 4. KH – Richtlinie umgesetzt. Die entsprechenden Bestimmungen befinden sich im Pflichtversicherungsgesetz (PflVersG) und im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Die entsprechenden Regulierungsfristen wurden somit bereits in die nationale Gesetzgebung eingebunden.

#### **2. Frankreich**

In Frankreich besteht seit dem Gesetz vom 5. Juli 1985 (der sog. Loi Badinter) die aktive Pflicht zur Unterbreitung eines Entschädi-

gungsangebots. Seit Umsetzung der 4. KH-Richtlinie finden daneben auch die gemeinschaftsrechtlichen Fristen Anwendung. Gemäß der Regelung von 1985 gilt zunächst die „klassische“ 8-Monatsfrist ab dem Zeitpunkt des Unfalls, in welcher der eintrittspflichtige Versicherer auf bloße Kenntniserlangung vom schädigenden Ereignis ein Angebot zu unterbreiten hat<sup>2</sup>.

Daneben besteht nach der Neufassung des Art. L. 211-9 Abs. 1 Code des Assurances eine 3-Monatsfrist vom Zeitpunkt der Schadenmeldung an, innerhalb welcher im Fall unbestritten der Schuld ein konkretes Angebot zur Entschädigung abzugeben bzw. eine angemessene Vorschusszahlung zu leisten ist, je nachdem, ob der Schaden zu diesem Zeitpunkt abschließend ermittelbar ist oder nicht<sup>3</sup>. Im Fall der Zurückweisung der Ansprüche hat der eintrittspflichtige Versicherer im gleichen Zeitraum eine begründete Stellungnahme dazu vorzulegen.

Die verspätete Angebotsunterbreitung wird gem. Art. L. 211-13 f. durch die Zahlung des doppelten Satzes der gesetzlichen Verzugszinsen sanktioniert<sup>4</sup>. Bei schwerwiegenden Pflichtverstößen wie etwa die Unterbreitung eines „deutlich ungenügenden“ Entschädigungsangebots, droht dem eintrittspflichtigen Haftpflichtversicherer eine Strafzahlung in Höhe von 15 % des gesamten Entschädigungsbetrags zugunsten des französischen Garantiefonds. Bleibt jegliches Entschädigungsangebot aus, so sieht die

---

<sup>2</sup> Verpflichtung des eintrittspflichtigen Versicherers, bereits bei bloßer Kenntniserlangung der Identität des Geschädigten von sich aus innerhalb dieser Frist ein konkretes Entschädigungsangebot zu unterbreiten, vgl. Cass. Crim. vom 24.07.2003, Juris-Data n°2003-020107

<sup>3</sup> vgl. dazu H. Groutel, Resp. Civ. et Ass., 10/03, études 26, S. 4 ff.

<sup>4</sup> 2005-2,05%, 2006-2,11% ;

[http://www.minefi.gouv.fr/directions\\_services/dgtpe/taux/taux\\_legal.php](http://www.minefi.gouv.fr/directions_services/dgtpe/taux/taux_legal.php)

Rechtsprechung darin einen Verstoß gegen beide Gebote und sanktioniert entsprechend doppelt<sup>5</sup>.

### 3. Italien

Die zunehmende Überlastung der Justiz in Italien und die nach früher geltendem Recht vorgesehene, späte gerichtliche Verfolgung der Ersatzansprüche durch den Geschädigten zwangen den italienischen Gesetzgeber schon recht frühzeitig zur Handlung. Insbesondere mit dem Gesetz 57/2001 hat der nationale Gesetzgeber Italiens Lösungen zur Beschleunigung des außergerichtlichen Regulierungsverfahrens gefunden.

Nach der Schadensmeldung durch den Geschädigten ist der verantwortliche Versicherer verpflichtet, innerhalb von 60 Tagen – bei Personenschäden innerhalb von 90 Tagen – ein Regulierungsangebot zu unterbreiten oder die Gründe mitzuteilen, warum ihm ein solches Angebot nicht möglich ist. Sofern der Geschädigte einen von beiden Unfallbeteiligten unterzeichneten Europäischen Unfallbericht vorgelegen kann, verkürzt sich diese Frist bei Sachschäden auf 30 Tage.

Sofern der Versicherer dem Geschädigten ein entsprechendes Angebot vorlegt und dieser mitteilt, dass er dessen Angebot akzeptiert, ist der Entschädigungsbetrag innerhalb von 15 Tagen auszuzahlen. Andernfalls ist die angebotene Entschädigung spätestens innerhalb von 30 Tagen zur Auszahlung zu bringen. Für den Fall, dass der Versicherer diesen gesetzlich vorgeschrie-

---

<sup>5</sup> Cass. Civ. II, 03.12.1997, Resp. Civ. et Ass., 1998 - Chron. 19; Cass. Civ. II, 18.03.1999, Resp. Civ. et Ass., 1999 - Chron. 15

benen Zeitplan nicht einhält, sind strenge Sanktionen (bei Sachschäden bis zu 30.000,- € pro Schadensfall und bei Personenschäden bis zu 60.000,- € pro Schadenfall) vorgesehen.

Der Geschädigte kann seinen Schadensersatzanspruch 60 Tage nach seiner Schadensmeldung beim Versicherer gerichtlich geltend machen. Zur Verhinderung einer verfrühten Klageerhebung hat der italienische Gesetzgeber einen 60-tägigen Zeitraum für die außergerichtliche Schadensregulierung festgelegt. Erst nach Verstreichen der 60-Tages-Frist, dem sog. *spatium deliberandi*, kann demnach auf Schadenersatz geklagt werden.

Die Entscheidung in Italien den gerichtlichen Instanzenzug nach oben auszuschöpfen, will aber gut überlegt sein. Abgesehen von der Tatsache, dass Prozesse in Italien übermäßig viel Zeit in Anspruch nehmen, oftmals Jahre - bei mehreren Instanzen nicht selten Jahrzehnte - sind Urteile der ersten Instanz sofort vollstreckbar, in der Regel ohne dass die obsiegende Partei Sicherheiten leisten muss. Die Berufungseinlegung hebt nur in den allerseltesten Fällen, und das auch erst seit neustem, die sofortige Vollstreckbarkeit nicht auf.

#### **4. Großbritannien**

In England und in Wales gilt für die außergerichtliche Regulierung von Ansprüchen aus Personenschäden das Pre-Action Protocol for Personal Injury Claims. Dies sieht umfangreiche Vorgaben für das außergerichtliche Zivilverfahren vor, um eine schnelle und gerechte Streitbeilegung durch einen besseren Informationsaus-

tausch der Parteien zu erzielen und um förmliche Gerichtsverfahren zu vermeiden.

Obgleich das Pre-Action Protocol for Personal Injury Claims ursprünglich nur für Schäden mit einem Streitwert bis zu 15.000 £ konzipiert wurde, werden die darin festgelegten Vorgehensweisen allgemein auch für höhere Streitwerte als angemessen erachtet. Die Vorschriften sind nicht ausschließlich auf Ansprüche anwendbar, die aus Personenschäden resultieren, sondern für sämtliche Ansprüche, die einen Personenschaden beinhalten. Insbesondere für die außergerichtliche Regulierung von Kfz-Haftpflichtschäden sind die Vorgaben daher von besonderer Bedeutung.

Neben besonderen Verfahrens- und Inhaltsvorgaben sieht das Pre-Action Protocol for Personal Injury Claims zahlreiche Fristen vor, die zwingend einzuhalten sind.

Der Anspruchsgegner hat innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach Versand des Anspruchsschreibens durch den Anspruchsteller (maßgeblicher Zeitpunkt für den Beginn der Fristberechnung ist somit das Datum des Poststempels!) den Versicherer zu benennen sowie etwaige Tatsachen vorzubringen, die in dem Anspruchsschreiben ausgelassen wurden.

Der Anspruchsgegner (oder dessen Versicherer) muss ferner binnen drei Monaten eine begründete Stellungnahme zur Haftungsfrage abgeben. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Beginn der Fristberechnung ist in diesem Fall der Zeitpunkt, zu dem der An-

spruchsgegner Kenntnis von dem gegen ihn gerichteten Anspruch erlangt hat. Soweit der Anspruchsgegner einer Haftung widerspricht, sind innerhalb dieser Frist entsprechende Tatsachen oder Einwendungen vorzutragen.

In Fällen in denen sich der Unfall, der zu dem Personenschaden führte, außerhalb von England und Wales zugetragen hat bzw. in Fällen in denen der Anspruchsgegner keinen Gerichtsstand in England oder Wales hat, verdoppeln sich diese Fristen, und zwar von 21 Tagen auf 42 Tage sowie von drei Monaten auf sechs Monate.

Soweit der Anspruchsgegner innerhalb der vorgenannten Fristen nicht antwortet, ist der Anspruchssteller berechtigt Klage zu erheben. In diesem Fall können die Kosten des Verfahrens trotz Klageabweisung dem Beklagten auferlegt werden.

## 5. Irland

Um die Regulierung von Schäden durch die Vermeidung eines Gerichtsverfahrens zu vereinfachen, wurde in Irland im Jahr 2004 eine Behörde zur Beurteilung von Personenschäden, das Personal Injuries Assessment Board (kurz: PIAB), eingerichtet. Bis Ende Juni 2006 hat das PIAB 2,837 Fälle mit einem Streitwert von insgesamt 54,8 Mio. € beurteilt.

Nach einer förmlichen Beurteilungsanfrage an das PIAB, muss sich der Schädiger innerhalb einer Frist von 90 Tagen darüber erklären, ob er eine Beteiligung des PIABs in seinem Fall akzeptiert oder ablehnt. Der Schadenregulierungsbeauftragte muss da-

her frühzeitig eine Entscheidung bezüglich der Haftungsfrage treffen. Eine Zustimmung den Fall vom PIAB beurteilen zu lassen stellt aber kein Schuldnerkenntnis dar. Schließlich kann die Haftungsfrage gegebenenfalls in einem anschließenden Gerichtsverfahren thematisiert werden.

Für jeden zu Beurteilungszwecken übermittelten Fall berechnet das PIAB eine Pauschalgebühr i.H.v. 900,- €. Das PIAB ist jedoch für komplizierte Fälle nicht geeignet. Es werden daher grundsätzlich nur Fälle angenommen, die keine größeren Bemessungsschwierigkeiten aufweisen.

Nachdem der Fall an das PIAB übertragen wurde, der Schädiger mithin einer entsprechenden Beteiligung zugestimmt hat, legt das PIAB innerhalb von neun Monaten seine Empfehlung in der Sache vor. Die Parteien müssen sich dann über die in der Beurteilung ausgesprochene Höhe des Entschädigungsbetrags einigen. Bislang wurden 66% der Empfehlungen des PIABs von beiden Parteien akzeptiert. Wenn beide Parteien der Empfehlung des PIABs folgen, entfaltet diese Beurteilung dieselbe Rechtskraft wie ein Gerichtsurteil.

Weist eine Seite die Empfehlung des PIABs zurück, wird ein „Befreiungszertifikat“ ausgestellt und die Beteiligten werden auf den Rechtsweg verwiesen.

## 6. Portugal

In Portugal zielt die neueste Änderung des Dekret-Gesetzes Nr. 522/85 auf eine Beschleunigung der Bearbeitung sowie auf mehr Transparenz und Einheitlichkeit bei der Regulierung von Sachschäden<sup>6</sup> ab. Durch diese Gesetzesänderung hat der portugiesische Gesetzgeber die 5. KH – Richtlinie umgesetzt.

Die Versicherer sind nunmehr zunächst verpflichtet, nach der Schadenmeldung durch ihren Versicherungsnehmer oder einen geschädigten Dritten, innerhalb einer Frist von 2 Werktagen nach Eingang der Schadenmeldung den eigenen Versicherungsnehmer bzw. den Geschädigten zu kontaktieren und notwendige Gutachten in Auftrag zu geben.

Die Begutachtung muss grundsätzlich innerhalb einer Frist von weiteren 8 Werktagen abgeschlossen sein. Soweit im Rahmen dieser Begutachtung eine Demontage des Fahrzeugs erforderlich sein sollte, ist das Gutachten innerhalb einer Frist von max. 12 Werktagen zu erstellen. Nach Abschluss der Begutachtung ist der Bericht des Gutachters dem Fahrzeugeigentümer innerhalb einer Frist von weiteren 4 Werktagen zur Kenntnis zu bringen.

---

<sup>6</sup> Damit sind die nachfolgenden Fristenregelungen dieses Gesetzes nicht anwendbar;

- auf Schadenfälle, bei denen es zu Körperschäden gekommen ist;
- bei Transportgutschäden, hinsichtlich der Schäden an dem Transportgut;
- auf Schadenfälle, bei denen auch Schäden wegen entgangenen Gewinns geltend gemacht werden;
- auf Schadenfälle bei denen der Gesamtschadenersatz die gesetzliche Mindestdeckungssumme übersteigt.

Die Anerkennung der Haftung ist dem Versicherungsnehmer und dem Dritten innerhalb einer Frist von 30 Werktagen nach der Schadenmeldung schriftlich mitzuteilen.

Die genannten Fristen halbieren sich sogar, wenn die Regulierung auf der Grundlage eines von den Unfallparteien einvernehmlich unterzeichneten Unfallberichtes erfolgt. Sie verdoppeln sich, wenn die Unfallursache maßgeblich auf ungewöhnliche klimatische Bedingungen zurückzuführen oder eine ungewöhnlich hohe Anzahl an Unfallbeteiligten zu verzeichnen ist. Die Fristen gelten als suspendiert, wenn der Versicherer Ermittlungen wegen eines hinreichend begründeten Verdachts auf Betrug anstellt.

Im Falle der Anerkennung der Haftung hat der Versicherer - so weit der Schaden bezifferbar ist - unter Wahrung der genannten Fristen ein adäquates Angebot zur Entschädigung zu unterbreiten („Proposta razoável“). Erfüllt der Versicherer diese Verpflichtung nicht oder nicht fristgemäß, so werden Verzugszinsen in doppelter Höhe des gesetzlichen Zinssatzes über den später von einem Gericht festgesetzten Entschädigungsbetrag oder den Betrag fällig, den der Geschädigte auf Vorschlag des Versicherers nach Ablauf der Frist akzeptiert.

In Fällen, in denen die Haftung zurückgewiesen wird, die Haftung noch nicht festgestellt werden kann oder die Schäden noch nicht vollständig beziffert werden können, ist der Versicherer verpflichtet dem Dritten und dem Versicherungsnehmer die entsprechenden Umstände in allen Punkten fundiert mitzuteilen („Resposta

fundamentada“). Gerät der Versicherer mit dieser Verpflichtung in Verzug, so ist er verpflichtet neben den o. g. Verzugszinsen pro Tag an dem er sich in Verzug befindet einen Betrag i.H.v. 200,- € je zur Hälfte an den geschädigten Dritten und an die Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen („Instituto de Seguros de Portugal“) zu zahlen.

Schadenersatzzahlungen sind von dem Versicherer innerhalb einer Frist von 8 Werktagen ab Anerkennung der Haftung zu leisten. Erfüllt der Versicherer diese Verpflichtung nicht fristgemäß, so werden mit Ablauf dieser Frist Verzugszinsen in doppelter Höhe des gesetzlichen Zinssatzes über den geschuldeten Betrag bis zum vollständigen Eingang der Zahlung bei dem Geschädigten fällig.

Bei einem Verstoß gegen die vorgenannten Pflichten des Versicherers kann gegen diesen in einer ein Bußgeld zwischen 750,- € und 44.890,- € verhängt werden. Dies gilt auch bei einer fahrlässigen Pflichtverletzung.

Soweit das portugiesische Recht Anwendung findet, der Fall aber im Ausland reguliert wird, können die vorgeschriebenen Fristen bei hinreichender Begründung überschritten werden.

#### **IV. Folgen in der Regulierungspraxis**

Die bereits skizzierten Fristen wirken sich selbstverständlich auf die praktische Handhabung ausländischer Verkehrsunfallschäden aus. Der Versicherer ist gehalten möglichst schnell eine Deckungszusage zu erteilen und die mit der Schadenregulierung betraute Stelle hat innerhalb kurzer Zeit die Haftungsfrage zu klären. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Bedeutung optimierter Regulierungsprozesse. Technische Innovationen helfen bei der Beschleunigung dieser Prozesse ungemein. Voraussetzung ist neben einer schnellen Herbeiführung der für die Regulierung erforderlichen Informationen und Unterlagen aber auch das Erkennen der jeweiligen Sach- und Rechtslage. Das europäische Schadenersatzrecht ist so vielfältig wie die europäische Kultur. Maßgeblich sind detaillierte Kenntnisse der verschiedenen Rechtsordnungen Europas. Dabei geht es nicht nur um das Beherrschung der Regeln des Internationalen Privat- und Prozessrechts, sondern auch um den sicheren Umgang mit dem Recht anderer europäischer Staaten. Nicht zuletzt sollte es beispielsweise dem Schadenregulierungsbeauftragten möglich sein, die Rechtslage auch im Rechtskreis des Auftraggebers und aus dessen Perspektive betrachtend darzulegen.